

Satzung

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Annweiler am Trifels

vom 23. Februar 2011

Der Stadtrat der Stadt Annweiler am Trifels hat aufgrund des § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Annweiler am Trifels stehenden öffentlichen Straßen, sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Stadt Träger der Baulast ist.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören die Straßenkörper, die Geh- und Radwege, der Luftraum über dem Straßenkörper sowie der Bewuchs und das Zubehör im Sinne des § 1 LStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

(3) Die Bestimmungen der Satzung der Stadt Annweiler über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes vom 03. Juni 1981 und der Satzung der Stadt Annweiler am Trifels über die Gestaltung und zum Schutz des Ortsbildes im Ortsteil Gräfenhausen vom 12. Januar 2001 in der jeweiligen gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) nach den §§ 41 ff. LStrG der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.

(2) Soweit die Sondernutzung für die Ankündigung privater oder öffentlicher Veranstaltungen sowie sonstiger Werbeaktivitäten auf Werbeträgern (wie z. B. Plakaten, Werbetafeln, Bannern, Fahnen), die im Geltungsbereich dieser Satzung angebracht oder aufgestellt werden, (Plakatieren) beantragt wird, gelten zusätzlich die Sonderregelungen der §§ 4 - 7 dieser Satzung.

§ 3 Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist spätestens 10 Werktage vor der Ausübung der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben über Ort, Dauer, Art und Umfang der beabsichtigten Sondernutzung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels zu stellen.

(2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Sie ist nicht übertragbar.

(3) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann auch über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

§ 4 Plakatiererlaubnis

(1) Das Plakatieren im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung in Form von

1. Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern bis 1 qm außerhalb von zugelassenen Anschlagtafeln oder Plakatsäulen (kleinflächige Plakatierung) oder
2. Aufstellen oder Anbringen von großflächigen (> 1 qm) Werbeträgern

auf öffentlichen Straßen und Plätzen bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde (Plakatiererlaubnis). Darunter fallen auch zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger sowie abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder – aufbauten.

(2) Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Nicht erlaubnisfähig ist die wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z. B. Produktwerbung oder Werbung für stehende Gewerbebetriebe, insbesondere Gaststätten, Dienstleistungen und entsprechende Angebote. Dies gilt nicht für erlaubnisfreie Sondernutzungen im Sinne des § 9 dieser Satzung.

§ 5 Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren

(1) Werbeträger mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten.

(2) Pro Veranstaltung dürfen max. zwanzig (20) Werbeträger angebracht oder aufgestellt werden. Als „pro Veranstaltung“ gelten alle Aktionen, die auf dem Werbeträger aufgeführt sind. Werden mehrere Veranstaltungen auf einem Plakat beworben, so dürfen auch nur zwanzig (20) Werbeträger angebracht oder aufgestellt werden.

(3) Im Rahmen der Erlaubniserteilung wird ein Aufkleber mit einem Genehmigungsvermerk für jeden genehmigten Werbeträger an den Antragsteller ausgehändigt. Die ausgestellten Aufkleber sind auf dem Werbeträger sichtbar anzubringen.

(4) An einem Standort darf jeweils nur ein Werbeträger angebracht oder aufgestellt werden; Dreieckständer, Sandwich- oder Doppelpakate an einem Standort gelten als ein Werbeträger. Mehrere Werbeträger dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden.

(5) Werbeträger, die für dieselbe Veranstaltung bzw. Werbeaktivität aufmerksam machen, müssen einen Mindestabstand von 50 m zueinander einhalten.

(6) Werbeträger dürfen frühestens zwei Wochen vor Beginn der beworbenen Veranstaltung angebracht oder aufgestellt werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen darf der Zeitraum der Gesamtplakatierung drei Wochen nicht überschreiten. Für sonstige Werbeaktivitäten darf dieser Zeitraum sechs Wochen nicht überschreiten.

(7) Werbeträger sind spätestens drei Arbeitstage nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis zu entfernen.

(8) Werbeträger dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden. Vom Fahrbahnrand müssen sie einen Mindestabstand von 50 cm einhalten. Stehen sie auf Gehwegen, muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,25 m frei sein. Werbeträger über ausgeschilderten Radwegen oder über Gehwegen müssen eine lichte Höhe von 2,50 m einhalten.

(9) Werbeträger dürfen nicht an Bäumen sondern lediglich mittels isoliertem Draht, Kabelbinder o. ä. an Baumschutzelementen befestigt werden. Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Werbeträger wieder zu entfernen.

(10) Werbeträger müssen verkehrssicher angebracht oder aufgestellt werden. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Die Werbeträger dürfen keine Sichthindernisse für Verkehrsteilnehmer darstellen.

§ 6 Bestimmungen über das großflächige Plakatieren

(1) Großflächige Werbeträger dürfen nur für Werbeaktionen anlässlich kultureller Veranstaltungen, für überregionale Großveranstaltungen, Märkte, Messen bzw. Kongresse sowie für Vereins- oder Stadtveranstaltungen zugelassen werden. Großflächige Werbeträger dürfen eine Sponsoringwerbung bis zu 15 % je Werbefläche enthalten.

(2) Die Anzahl der Werbeträger und Standorte werden nach den örtlichen Gegebenheiten in der Plakatierungserlaubnis bestimmt.

(3) Für Veranstaltungen i. S. des Absatzes 1 darf bereits bis zu 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung geworben werden.

(4) § 5 mit Ausnahme der Absätze 2 und 6 gelten entsprechend.

§ 7 Sperrgebiet und sonstige Einschränkungen

(1) In der Kernstadt dürfen im Interesse des Tourismus im folgenden Bereich, ausgenommen erlaubnisfreie Sondernutzungen im Sinne des § 9 dieser Satzung, keine Werbeträger im Sinne der §§ 5 und 6 dieser Satzung aufgestellt werden:

Bereich des gesamten historischen Ortskerns von Annweiler, begrenzt im Norden durch die Saarlandstraße mit ihrer beidseitigen Bebauung und einschließlich Westseite des Prof. -Nägge-Platzes, im Westen durch den Gartenweg zwischen Queich und Altenstraße, im Süden durch Weg und Straße "Hinter der Stadtmauer" sowie die Burgstraße beidseitig bis zur Einmündung

des Verbindungsweges zur Asselsteinstraße, im Osten durch die heutige Landesstraße 490 (Saarlandstraße).

(2) Darüber hinaus ist das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern außerhalb des Sperrgebietes verboten:

1. an Haltestellen und Wartehäuschen,
2. an Strom- und Ampelschaltkästen,
4. an Verkehrskreisel und/oder Kreisinnenringen
5. an Abfallbehältern und Sammelcontainern.

§ 8 Haftung

Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Inanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis entstehen, haften die Erlaubnisinhaber. Sie stellen die Stadt Annweiler am Trifels von allen Regressansprüchen frei.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) In Abweichung von den §§ 41 ff. LStrG und dem § 8 FStrG bedürfen die in Absatz 2 aufgezählten Sondernutzungen keiner Erlaubnis.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen

1. Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 40 cm in den Gehweg hineinragen;
2. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich auf höchstens 2 Wochen begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Saisonschluss und Ausverkäufe;
3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist.

§ 10 Einschränkung der erlaubnisfreien Sondernutzung

Die Ausübung einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

§ 11 Wahlwerbung

Auf Wahlwerbung, die anlässlich der Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen von zugelassenen Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern betrieben wird, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.

§ 12 Gebühren

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis einer Sondernutzung werden Gebühren und Auslagen aufgrund einer besonderen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Von einer Gebührenerhebung für das kleinflächige Plakatieren (§ 5) durch ortsansässigen Vereinen wird abgesehen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Annweiler am Trifels vom 12. März 1986 außer Kraft.

Annweiler am Trifels, 23. Februar 2011

Thomas Wollenweber
Stadtbürgermeister

Darstellung des Geltungsbereich des § 7 Abs. 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Annweiler am Trifels vom 23. Februar 2011

